

Anlage 4

**Vereinbarung
über die Bildung und Ausgestaltung einer
gemeinsamen Einrichtung
gemäß § 44 b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

zwischen

der

Agentur für Arbeit Karlsruhe,
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung
(nachfolgend als Agentur bezeichnet)

und

der

Stadt Karlsruhe,
vertreten durch den Oberbürgermeister
(nachfolgend als Stadt bezeichnet)

(die Agentur und die Stadt nachfolgend gemeinsam auch bezeichnet als „Träger“)

Gemäß § 44 b Abs. 1 SGB II bilden die Stadt Karlsruhe und die Agentur für Arbeit Karlsruhe zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im Stadtkreis Karlsruhe zum 01.01.2011 nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II eine gemeinsame Einrichtung.

Mit dieser gründungsbegleitenden Vereinbarung im Sinne des § 44 b Abs. 2 SGB II bestimmen die Träger den Standort sowie die Ausgestaltung und Organisation der Kraft Gesetzes ab 01.01.2011 entstehenden gemeinsamen Einrichtung.

Die Träger verpflichten sich, diese Vereinbarung in der ersten Trägerversammlung 2011 durch einvernehmlichen Beschluss zu übernehmen.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- 1) *Name, Logo, örtliche Zuständigkeit, Sitz und Standorte*
- 2) *Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, Aufgabenübertragung an Träger und Dritte*
- 3) *Geschäftsbetrieb des Jobcenters*
 - (1) *Öffnungszeiten*
 - (2) *Arbeitszeiten*
 - (3) *Kundenreaktionsmanagement*
- 4) *Ergänzende Regelungen zu den Organen*
 - (1) *Trägerversammlung*
 - (2) *Örtlicher Beirat*
 - (3) *Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehindertenvertretung und Jugendvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt*
 - (4) *Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung*
- 5) *Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung*
- 6) *Einkauf von Dienstleistungen*
- 7) *Regelungen zum Personal*
 - (1) *Stellenplan/Personalplanung*
 - (2) *Beförderungen/Höhergruppierungen*
 - (3) *Betreuungsschlüssel*
 - (4) *Mitarbeiterbeurteilung*
 - (5) *Personalentwicklungssystem*
- 8) *Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, Wirtschaftsplan*
- 9) *Bewirtschaftung von Bundesmitteln - Beauftragter für den Haushalt*
- 10) *Finanzierung aus Bundesmitteln*
- 11) *Abwicklung der Transferleistungen der Stadt*

12) Haftung

Präambel

Die Vertragspartner bilden und betreiben zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II eine gemeinsame Einrichtung.

Die gemeinsame Einrichtung unterstützt erwerbsfähige hilfebedürftige Menschen im Stadtkreis Karlsruhe dabei, ihren Arbeitsplatz zu halten oder Arbeit aufzunehmen, verbessert ihre Qualifikation, stärkt ihre Eigenverantwortung, sichert ihren Lebensunterhalt und den der Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben. So trägt die gemeinsame Einrichtung dazu bei, dass erwerbsfähige Menschen ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die von den Vertragspartnern betriebene gemeinsame Einrichtung erbringt ihre Dienstleistungen effizient, bürgernah und serviceorientiert. Im Rahmen der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung setzen die Vertragspartner die bisherige vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit fort und bauen diese aus. Sie wirken beim Vollzug des SGB II, der aktuellen Rechts- und Weisungslage und dieser Vereinbarung gleichberechtigt partnerschaftlich zusammen. Mit der vorliegenden Vereinbarung soll die gemeinsame Einrichtung, deren organisatorische Grundstruktur nunmehr weitgehend gesetzlich bestimmt ist, näher ausgestaltet werden. Dabei sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass die wesentlichen Strukturen, Prozessabläufe, Arbeitsweisen und von der ARGE Jobcenter Stadt Karlsruhe in Anspruch genommenen Dienstleistungen in die gemeinsame Einrichtung überführt werden, soweit sie den veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Wesentliche organisatorische Veränderungen der Ablaufprozesse in der gemeinsamen Einrichtung, wie die künftige Organisation und Durchführung des Fallmanagements sowie die Weiterentwicklung bisheriger Strukturen bedürfen einer Einigung der Vertragspartner. Ebenso behalten sich die Vertragspartner vor, diese Vereinbarung zielgerecht anzupassen, sollten die o. g. Ziele mit den derzeitigen vertraglichen Bestimmungen nicht vollständig erreicht werden. Erklärte Absicht der Vertragspartner ist es überdies, Unstimmigkeiten im Rahmen der Trägerversammlung oder anderer noch vorzunehmender Abstimmungs- und Einigungsprozesse konstruktiv zu lösen. Die Anrufung des Kooperationsausschusses soll die Ausnahme bleiben.

Der Zusammenarbeit in der gemeinsamen Einrichtung legen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende folgende Leitgedanken zugrunde:

- Beendigung bzw. Verringerung der Hilfebedürftigkeit der Menschen im Stadtkreis Karlsruhe als oberstes Ziel:

Die Träger der Grundsicherung für den Stadtkreis Karlsruhe erklären sich den in § 1 SGB II niedergelegten Zielen der Grundsicherung gemeinsam verpflichtet. Beide Partner tragen mit ihrer Kompetenz und ihren Ressourcen dazu bei, den individuellen Hilfebedarf durch bestmögliche, fachkundige Unterstützung zu reduzieren und den Menschen im Stadtkreis Karlsruhe ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben frei von Leistungen der Grundsicherung zu ermöglichen. Ihren konkreten Niederschlag findet die abgestimmte Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende im jährlichen Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm für die gemeinsame Einrichtung.

- Kooperation auf Augenhöhe:

Kooperation kann nur erfolgreich sein, wenn sie partnerschaftlich, fair und vertrauensvoll gelebt wird. Die Träger der Grundsicherung im Stadtkreis Karlsruhe werden sich deshalb auf ein System von Informations- und Beteiligungsformen verständigen, das eine frühzeitige wechselseitige Information und eine systematische gemeinsame Planung und Verständigung der Träger zu den wesentlichen Grundentscheidungen der Ausgestaltung des SGB II im Stadtkreis Karlsruhe gewährleistet. Die Arbeit der Träger wird dabei von der Haltung geprägt, dass die optimale Wirkung der gemeinsamen Bekämpfung der Hilfebedürftigkeit eine gute Übereinstimmung von kommunalen und überörtlichen Initiativen, Programmen und Maßnahmen erfordert. Die Agentur für Arbeit wird im Bereich der Arbeitslosenversicherung in Kooperation mit der gemeinsamen Einrichtung ein Übergangsmanagement u. a. darauf ausrichten, durch frühzeitige Beratung und Aktivierung den Übergang von Leistungsbeziehern in den Bereich der Grundsicherung möglichst zu vermeiden.

- Arbeit in sozialen Netzwerken:

Die Vielfalt der Bedarfslagen der Hilfebedürftigen im Stadtkreis Karlsruhe erfordert passgenaue, frühzeitige und aufeinander abgestimmte Dienstleistungen, die erfolgsorientiert und bürgernah erbracht werden. Beide Partner bringen ihre jeweiligen Ressourcen daher partnerschaftlich und abgestimmt in die sozialen Netzwerke der Grundsicherung in der Region ein. Besonderes Augenmerk wird auf die ergebnisorientierte Kooperation der Träger mit Arbeitgebern und deren Verbänden, Kammern, den Gewerkschaften, Maßnahmeträgern, Schulen, den Trägern der Jugendhilfe und Wohlfahrtsverbänden gelegt. Insbesondere im Bereich der

Integration von Jugendlichen in Ausbildung oder Arbeit werden besondere gemeinsame Anstrengungen in den Schulen und am Ausbildungsmarkt unternommen, um die Zahl von Jugendlichen ohne Schul- und/oder Ausbildungsabschluss zu reduzieren.

- **Hohe Kundenzufriedenheit:**

Menschen in der Grundsicherung haben die berechnigte Erwartung, dass in der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Stadt Karlsruhe eine rechtmäßige, wirtschaftliche und wirksame sowie möglichst kundenfreundliche Dienstleistung erbracht wird. Die Prozesse in der gemeinsamen Einrichtung stellen neben der Erreichung der Ziele auch die Qualität der Aufgabenerledigung über die Vereinbarung von Standards sicher.

- **Menschen mit Migrationshintergrund:**

Beide Träger und die gemeinsame Einrichtung wollen weiterhin in gegenseitiger Unterstützung die Förderung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund in der Stadt Karlsruhe voranbringen. Ein Ziel ist dabei auch, die im Ausland erworbenen beruflichen Erfahrungen und Abschlüsse für die Integrationsarbeit aktiv zu nutzen und die Anerkennung der im Ausland erworbenen Qualifikationen voranzubringen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit, wird in diesem Vertrag bei der Bezeichnung von Funktionen jeweils die männliche Form verwendet.

1) Name, Logo, örtliche Zuständigkeit, Sitz und Standorte

- (1) Die gemeinsame Einrichtung führt den Namen „Jobcenter Stadt Karlsruhe“.
- (2) Das Logo entspricht grundsätzlich dem bisherigen Design, vorbehaltlich ergänzender Corporate-Design-Vorlagen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS). Eine Anpassung des Logos ist nach Bekanntgabe des Logos und Überprüfung der Aktualität hinsichtlich der Corporate-Design-Vorlagen der Träger möglich.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung ist für den Stadtkreis Karlsruhe örtlich zuständig.
- (4) Sitz der gemeinsamen Einrichtung Jobcenter Stadt Karlsruhe ist 76135 Karlsruhe, Brauerstr. 10.

- (5) Die gemeinsame Einrichtung bietet ihre Leistungen an folgenden Standorten an:
 - (a) Agentur für Arbeit Karlsruhe, Brauerstr. 10,
 - (b) Rathaus West, Kaiserallee 4,
 - (c) Durlach, Badener Str. 3.

Bei der Entscheidung über die Beibehaltung der Standorte oder die Errichtung neuer Standorte sind Wirtschaftlichkeit und organisatorische Mindestgrößen zu berücksichtigen. Die Entscheidung obliegt der Trägerversammlung. Die Träger erklären einvernehmlich, dass eine zukünftige Änderung der Standorte der gemeinsamen Einrichtung nur einvernehmlich beschlossen wird, wobei auch die Möglichkeit eines gemeinsamen Standortes erwogen wird.

2) Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung, Aufgabenübertragung an Träger und Dritte

- (1) Die gemeinsame Einrichtung nimmt die ihr kraft Gesetzes übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für erwerbsfähige Hilfebedürftige und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen für die Agentur und die Stadt Karlsruhe wahr.
- (2) An allen Standorten wird grundsätzlich das komplette Leistungsspektrum des SGB II angeboten.
- (3) Die gemeinsame Einrichtung kann sich, soweit gesetzlich zulässig, zur Erfüllung ihrer Aufgaben der Träger oder Dritter bedienen.
- (4) Die Träger der gemeinsamen Einrichtung vereinbaren, dass für die Betreuung folgender Personenkreise städtische Mitarbeiter der gemeinsamen Einrichtung zuständig sind:
 - Durchwanderer,
 - Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen,
 - Wohnungssicherungsfälle.

Die Betreuung dieser Personen findet in enger räumlicher und fachlicher Kooperation mit der Fachstelle Wohnungssicherung statt. Einzelheiten werden zwischen der Fachstelle Wohnungssicherung und der gemeinsamen Einrichtung geregelt.

- Frauenhausfälle.
- (5) Die Erbringung der im Verantwortungsbereich des kommunalen Trägers liegenden sozialintegrativen Leistungen nach § 16 a Nr. 1 - 4 SGB II wird durch die Trägerversammlung auf die Stadt Karlsruhe übertragen. Die Stadt Karlsruhe und/oder von ihr beauftragten Institutionen nehmen diese Aufgabe wahr und stellen sie im Rahmen von Budgets der gemeinsamen Einrichtung zur Verfügung.

Die Bedarfsplanung soll in Abstimmung mit dem Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung erfolgen.

- (6) Die Kooperation mit der Arbeitsagentur Karlsruhe im Rahmen eines gemeinsamen Arbeitgeberservice wird intensiviert und auf der Basis einer angepassten Vereinbarung fortgeführt.

- (7) Die Sachbearbeitung „Rehabilitation“ wird weiterhin auf der Basis einer angepassten Vereinbarung der Arbeitsagentur Karlsruhe übertragen.
- (8) Die Träger erklären einvernehmlich, dass die Inanspruchnahme eines Servicecenters bei Einrichtung eines entsprechenden Angebots in räumlicher Nähe neu entschieden wird.

3) Geschäftsbetrieb des Jobcenters

(1) Öffnungszeiten

Zum 01.01.2011 werden die Öffnungszeiten der Standorte Rathaus-West und Durlach angeglichen. Weitere Veränderungen sind derzeit nicht geplant.

Über künftige Änderungen entscheidet die Trägerversammlung (§ 44 c Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 SGB II).

(2) Arbeitszeiten

Bis zum Abschluss einer Dienstvereinbarung zwischen dem Geschäftsführer und dem neu zu bildenden Personalrat gelten die bestehenden Arbeitszeitregelungen des jeweiligen Trägers für die Beschäftigten der gemeinsamen Einrichtung weiter. Die neue Dienstvereinbarung soll sich weitgehend an den bestehenden Vereinbarungen orientieren. Die Dienstvereinbarungen bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung (§ 44 c Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 SGB II).

(3) Kundenreaktionsmanagement

Das vorhandene System zum Kundenreaktionsmanagement soll weiter Bestand haben.

4) Ergänzende Regelungen zu den Organen

(1) Trägerversammlung

- a. Die Agentur und die Stadt entsenden in die Trägerversammlung der gemeinsamen Einrichtung je drei Vertreter.
- b. Die Träger der gemeinsamen Einrichtung sind sich im Sinne einer kooperativen Zusammenarbeit einig, dass der Vorsitzende der Trägerversammlung und der Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung durch den jeweils anderen Träger gestellt werden. Der erstmalige Vorsitzende der Trägerversammlung wird von der Stadt Karlsruhe benannt.
- c. Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- d. Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine gesonderte Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

(2) Örtlicher Beirat

- a. Ein örtlicher Beirat ist gemäß § 18 d SGB II zu bilden. Die Trägerversammlung beruft die Mitglieder des Beirats auf Vorschlag der Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes.
 - b. In der konstituierenden Trägerversammlung im Januar 2011 werden von den Trägern das weitere Verfahren und die Anzahl der Beiratsmitglieder bestimmt.
 - c. Der Örtliche Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Personalvertretung, Gleichstellungsbeauftragte, Schwerbehinderten- und Jugendvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt
- a. Die neuen gesetzlichen Regelungen sehen die o. g. aufgeführten Organe vor. Die Bestellung der Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt erfolgt auf Vorschlag des Geschäftsführers des Jobcenters Stadt Karlsruhe durch die Trägerversammlung.
 - b. Die Wahlen für die Personal-, Schwerbehinderten- und Jugendvertretung sowie die Gleichstellungsbeauftragte sollen im ersten Quartal 2011 durchgeführt werden.
 - c. Die Personalvertretungen der jeweiligen Träger nehmen bis zur Konstituierung einer neuen Personalvertretung die Aufgaben als Übergangspersonalrat wahr. Dies gilt entsprechend auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen sowie die Schwerbehindertenvertretung.
- (4) Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung
- a. Die Trägerversammlung bestellt den Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung. Die erstmalige Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Agentur für Arbeit Karlsruhe.
 - b. Die Stellvertretung des Geschäftsführers wird auf eine Führungskraft des Trägers, der nicht Anstellungskörperschaft des Geschäftsführers ist, übertragen, wobei Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung vom Geschäftsführer und seinem Stellvertreter einvernehmlich getroffen werden sollen.
 - c. Bis zur Bestellung eines Geschäftsführers durch die Trägerversammlung wird ab 01.01.2011 Herr Hans-Peter Kölmel kommissarisch als Geschäftsführer der gemeinsamen Einrichtung beauftragt.

5) Funktionale Organisation der Aufgabenwahrnehmung

- (1) Die Aufbauorganisation wird entsprechend dem Beschluss der Trägerversammlung vom 16.09.2010 an allen drei Standorten angepasst.
- (2) Widerspruchsstelle und Außendienst

Die gemeinsame Einrichtung richtet eine Widerspruchsstelle ein, die über die Widersprüche in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheidet.

Die Widerspruchsstelle der gemeinsamen Einrichtung ist auch zuständig für die Durchführung von Klage- und Beschwerdeverfahren vor den Sozialgerichten. Die gemeinsame Einrichtung wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten.

Die gemeinsame Einrichtung richtet einen Außendienst zur Bedarfsermittlung und zur Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs ein.

Aufgrund der notwendigen räumlichen Nähe zu den sachbearbeitenden Teams, werden diese Stellen an den Standorten Brauerstr. 10 und Rathaus West eingerichtet.

6) Einkauf von Dienstleistungen

Die bisher in Anspruch genommenen und bewährten Dienstleistungen der BA und der Stadt sollen grundsätzlich auch zukünftig von der gemeinsamen Einrichtung eingekauft werden.

7) Regelungen zum Personal

(1) Stellenplan/Personalplanung

- a. Zum 01.01.2011 werden von jedem Träger die in der ARGE zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Stellen für Plankräfte und Ermächtigungen 1 zu 1 in die gemeinsame Einrichtung eingebracht.
- b. Die Stadt Karlsruhe reduziert ihren Personaleinsatz auf allen Ebenen sukzessive auf 30 v. H. des Gesamtpersonalbedarfes der gemeinsamen Einrichtung. Um die Arbeitsfähigkeit der gemeinsamen Einrichtung auch in der Phase der Personalreduzierung durch die Stadt zu gewährleisten, sind alle absehbaren Personalabgänge dem Geschäftsführer möglichst drei Monate vor dem Abgang mitzuteilen. Der Geschäftsführer soll nach dem Willen der beiden Träger von seinem Widerspruchsrecht nach § 44 g Abs. 5 SGB II keinen Gebrauch machen.
- c. Die Aufstellung des Stellenplanes durch die Trägerversammlung (§ 44 c Abs. 2 Ziff. 8 SGB II) und die Genehmigung des Stellenplanes durch die Träger (§ 44 k Abs. 2 SGB II) soll möglichst jedes Jahr im vierten Quartal erfolgen.

(2) Beförderungen/Höhergruppierungen

Beförderungen/Höhergruppierungen von Mitarbeitern des Jobcenters durch den Geschäftsführer des Jobcenters sind nur im Rahmen der genehmigten Stellenpläne und nach Abstimmung mit den jeweils betroffenen Trägern möglich.

(3) Betreuungsschlüssel

- a. Die Personalbedarfsermittlung orientiert sich grundsätzlich an den empfohlenen Betreuungsschlüsseln nach § 44 c Abs. 4 Nr. 1 und 2 SGB II im Bereich Markt und Integration, nämlich 1 zu 75 erwerbsfähige Hilfebedürftige bei den Jugendlichen (U25) und 1 zu 150 erwerbsfähige Hilfebedürftige im Erwachsenenbereich (Ü25).
- b. Im Bereich der Leistungsgewährung wird als Berechnungsgrundlage für die Personalausstattung ein Betreuungsschlüssel von 1 zu 130 Bedarfsgemeinschaften als Orientierungsgröße festgelegt.
- c. Änderungen der Betreuungsrelation sind von der Trägerversammlung zu beschließen.

(4) Mitarbeiterbeurteilung

Die personalrechtlichen und arbeitsrechtlichen Beurteilungen, das Mitarbeitergespräch etc. der Beamten und Arbeitnehmer erfolgen durch den jeweils unmittelbar Vorgesetzten. Im Konfliktfall ist das Mitglied der Geschäftsführung des Anstellungsträgers des Mitarbeiters einzubeziehen.

(5) Personalentwicklungssystem

Die Personalentwicklungssysteme der beiden Träger finden auf das jeweilige Personal zunächst weiterhin Anwendung. Bei einer Regelung nach § 44 c Abs. 5 SGB II stimmt die Trägerversammlung die Grundsätze zur Personalentwicklung mit den Personalentwicklungskonzepten der Träger ab.

8) Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm, Wirtschaftsplan

In der Trägerversammlung werden das örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm der Grundsicherung für Arbeitsuchende unter Beachtung von Zielvereinbarungen bzw. Zielvorgaben der Träger sowie der Wirtschaftsplan möglichst im vierten Quartal jedes Jahres abgestimmt.

9) Bewirtschaftung von Bundesmitteln - Beauftragter für den Haushalt (§ 44 f SGB II)

Der Geschäftsführer des Jobcenters Stadt Karlsruhe bestellt zur Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Bundes einen Beauftragten für den Haushalt.

10) Finanzierung aus Bundesmitteln

Nach § 46 Abs. 3 SGB II beträgt der Anteil des Bundes an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung 87,4 %. Durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bun-

desrates kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen festlegen, nach welchen Maßstäben

1. kommunale Träger die Aufwendungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende bei der Bundesagentur abrechnen, soweit sie Aufgaben nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wahrnehmen,
2. die Gesamtverwaltungskosten, die der Berechnung des Finanzierungsanteils nach Satz 1 zugrunde liegen, zu bestimmen sind.

Bis zu dieser Festlegung werden die Kosten für die überlassenen Mitarbeiter der Stadt Karlsruhe wie bisher vereinbart abgerechnet.

11) Abwicklung der Transferleistungen der Stadt

Die Stadt erstattet die Geldleistungen, die die gemeinsame Einrichtung nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, im Wege der Abbuchungsermächtigung. Die BA stellt der Stadt zahlungsbegründende Unterlagen zur Verfügung, aus der die Einzelbuchungen (Ausgaben und Einnahmen) und die Zuordnung zu den Bedarfsgemeinschaften ersichtlich sind. Die Stadt behält sich vor, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes die in Satz 1 genannte Abbuchungsermächtigung zu widerrufen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne liegt vor, wenn der Stadt die zahlungsbegründenden Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden und dies Anlass zu wesentlichen Beanstandungen gegeben hat.

12) Haftung

- (1) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die gemeinsame Einrichtung geltend gemacht werden, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigter den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, haften die Vertragspartner im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder – falls diese nicht zu bestimmen sind – jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (2) Wird gegen die gemeinsame Einrichtung ein sonstiger Anspruch auf Schadensersatz geltend gemacht, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigter den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge oder – falls diese nicht zu bestimmen sind – jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Träger hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.

- (3) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

Karlsruhe, 25.10.2010

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister der Stadt Karlsruhe

Hartmut Pleier
Vorsitzender der Geschäftsführung der
Agentur für Arbeit